

Hamburgisches Justizverwaltungsblatt 5

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz 95. Jahrgang 20. Juli 2021

Inhalt

Allgemeine Verfügungen

30.06.21	Bekanntmachung der Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH)	71
----------	--	----

Bekanntmachungen

20.07.21	Stellenausschreibung	95
----------	----------------------	----

Allgemeine Verfügungen

Bekanntmachung der Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH)

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 12/2021 vom 30. Juni 2021 (Az. 3715/4/4)

I.

Änderungen

Die Anlagen der Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH) wurden neugefasst. Diese Neufassung ersetzt die vorherige Fassung. Die vorherige Fassung verliert ihre Gültigkeit.

II.

Aufhebungen

Die Allgemeine Verfügung Nummer 05/2016 vom 22. Februar 2016, veröffentlicht im HmbJVBI 2/16, wird aufgehoben.

III.

In-Kraft-Treten

Diese Allgemeine Verfügung nebst Anlage tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hamburgischen Justizverwaltungsblatt in Kraft.

Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH)

Die Landesjustizverwaltungen haben die nachstehenden Durchführungsbestimmungen zur Prozesskostenhilfe (Abschnitt A.), zur Verfahrenskostenhilfe (Abschnitt B.) sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (Abschnitt C.) abgestimmt.

Vorbemerkung:

Dieser Verwaltungsvorschrift liegen zwei Tabellen als Anlagen an. Den Tabellen können die voraussichtlich entstehenden Verfahrenskosten in den dort genannten Verfahren entnommen werden (Anlage 1 für Klageverfahren vor den ordentlichen Gerichten I. und II. Instanz -, Anlage 2 für familiengerichtliche Verfahren I. Instanz). Die Kosten setzen sich aus den bei einem normalen Verfahrensablauf entstehenden Gerichtsgebühren (Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen) sowie den Gebühren für die Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten (Nrn. 3100 und 3104 bzw. Nrn. 3200 und 3202 VV-RVG) zuzüglich Auslagenpauschale und Umsatzsteuer zusammen. Voraussichtlich entstehende weitere Kosten sind dem jeweiligen Kostenbetrag der Tabellen hinzuzurechnen. Für die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe wird zusätzlich auf Abschnitt B. verwiesen.

A.

Durchführungsbestimmungen zur Prozesskostenhilfe

1. Antrag

1.1

Einem Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe ist grundsätzlich das Formular "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe" beizufügen (§ 117 Abs. 2 bis 4 ZPO in Verbindung mit den Bestimmungen der Prozesskostenhilfeformularverordnung). Wird der Antrag zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt, soll die Partei durch Aushändigung des Hinweisblattes zum Formular auf die Bedeutung der Prozesskostenhilfe hingewiesen werden.

1.2

Hat eine Partei die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt, sind die Akten dem Gericht vorzulegen.

2. Mitwirkung der Geschäftsstelle

2.1

Die Vordrucke mit den Erklärungen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und die dazugehörigen Belege sowie die bei der Durchführung der Prozesskostenhilfe entstehenden Vorgänge sind in allen Fällen unabhängig von der Zahl der Rechtszüge für jeden Beteiligten in einem besonderen Beiheft zu vereinigen. Das gilt insbesondere für Kostenrechnungen und Zahlungsanzeigen über Monatsraten und sonstige Beträge (§ 120 Abs. 1 ZPO).

In dem Beiheft sind ferner die Urschriften der die Prozesskostenhilfe betreffenden gerichtlichen Entscheidungen und die dazugehörigen gerichtlichen Verfügungen aufzubewahren. In die Hauptakten ist ein Abdruck der gerichtlichen Entscheidungen aufzunehmen. Jedoch sind zuvor die Teile der gerichtlichen Entscheidungen zu entfernen oder unkenntlich zu machen, die Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei enthalten. Enthält die gerichtliche Entscheidung keine Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei, so kann die Urschrift auch zur Hauptakte genommen werden; in diesem Fall ist ein Abdruck im Beiheft aufzubewahren.

2.2

Hat das Gericht Prozesskostenhilfe bewilligt, vermerkt die Geschäftsstelle auf dem Aktendeckel neben dem Namen der Partei "Prozesskostenhilfe mit/ohne Zahlungsbestimmung bewilligt Bl. _____".

2.3

Der Geschäftsstelle des Gerichts, bei dem sich das Beiheft befindet, obliegen die Anforderungen der Zahlungen mit Kostenanforderung (Nr. 4.1) und die Überwachung des Eingangs dieser Beträge. Ist der Zahlungspflichtige mit einem angeforderten Betrag länger als einen Monat im Rückstand, so hat ihn die Geschäftsstelle einmal unter Hinweis auf die Folgen des § 124 Abs. 1 Nr. 5 ZPO an die Zahlung zu erinnern.

2.4

Dem Kostenbeamten sind die Akten - unbeschadet der Bestimmungen der Kostenverfügung - vorzulegen, sobald

2.4.1

das Gericht Prozesskostenhilfe bewilligt hat,

2.4.2

die Entscheidung über die Prozesskostenhilfe geändert worden ist,

2.4.3

das Rechtsmittelgericht andere Zahlungen als das Gericht der Vorinstanz bestimmt hat,

2.4.4

das Gericht die Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen geändert oder die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufgehoben hat,

2.4.5

bei Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmungen die Einstellung der Zahlung oder deren Widerruf angeordnet worden ist,

2.4.6

ein Verfahren in dem Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmungen bewilligt ist, an ein oder von einem Gericht eines anderen Landes verwiesenen oder abgegeben wurde.

2.5

Dem **Rechtspfleger** sind die Akten in folgenden Fällen vorzulegen:

2.5.1

nach erfolgter Überweisung der Kostenforderung an die Justizkasse nach Nr. 4.1. zur Bestimmung einer Wiedervorlagefrist zwecks Prüfung der vorläufigen Einstellung der Zahlungen (§ 120 Abs. 3 Nr. 1 ZPO),

2.5.2

nach Eingang der Mitteilung der Justizkasse, dass die Partei, der Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung bewilligt ist, mit der Zahlung einer Monatsrate oder eines sonstigen Betrages länger als drei Monate im Rückstand ist (§ 124 Abs. 1 Nr. 5 ZPO), oder dass ein solcher rückständiger Betrag gezahlt wurde,

2.5.3

wenn sich nach einer vorläufigen Einstellung der Zahlungen (§ 120 Abs. 3 Nr. 1 ZPO) Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die bisherigen Zahlungen die voraussichtlich entstehenden Kosten nicht decken,

2.5.4

bei jeder Veränderung des Streitwertes,

2.5.5

wenn der Gegner Zahlungen auf Kosten leistet,

2.5.6

wenn eine Entscheidung über die Kosten ergeht oder diese vergleichsweise geregelt werden (§ 120 Abs. 3 Nr. 2 ZPO),

2.5.7

wenn die Akten nach Beendigung eines Rechtsmittelverfahrens an die erste Instanz zur Überprüfung zurückgegeben werden, ob die Zahlungen nach § 120 Abs. 3 ZPO vorläufig einzustellen sind,

2.5.8

wenn nach Ansatz der Kosten zu Lasten des Gegners eine Zweitschuldneranfrage der Justizkasse eingeht und die Partei, der Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung bewilligt ist, als Zweitschuldner nach § 31 Abs. 2 GKG in Anspruch genommen werden kann (Nr. 4.7),

2.5.9

wenn die Justizkasse die Vollzahlung mitgeteilt hat,

2.5.10

wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Partei entgegen § 120a Abs. 2 Satz 1 bis 3 ZPO dem Gericht wesentliche Verbesserungen ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder Änderungen ihrer Anschrift unrichtig oder nicht unverzüglich mitgeteilt hat (§ 124 Abs. 1 Nr. 4 ZPO),

2.5.11

wenn eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist oder das Verfahren anderweitig beendet worden ist, um gemäß § 120a Abs. 3 ZPO zu prüfen, ob eine Änderung der Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen mit Rücksicht auf das durch die Rechtsverfolgung oder -verteidigung Erlangte geboten ist oder zur eventuellen Bestimmung einer Frist zur Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei nach § 120a Abs. 1, 2 ZPO.

3. Bewilligung ohne Zahlungsbestimmung

3.1

Soweit und solange ein Kostenschuldner nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung von der Entrichtung der Kosten deshalb befreit ist, weil ihm oder seinem Gegner Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt ist, wird wegen dieser Kosten eine Kostenrechnung (§24 KostVfg) auf ihn nicht ausgestellt.

3.2

Waren Kosten bereits vor der Bewilligung angesetzt und der Justizkasse zur Einziehung überwiesen, ersucht der Kostenbeamte die Justizkasse, die Kostenforderung zu löschen, soweit die Kosten noch nicht gezahlt sind. Das Gleiche gilt gemäß § 31 Abs. 4 GKG, soweit der Schuldner aufgrund des § 29 Nr. 2 GKG (Übernahmeschuldner) haftet, wenn

a.

er die Kosten in einem vor Gericht abgeschlossenen oder gegenüber dem Gericht angenommenen Vergleich übernommen hat und

b.

der Vergleich einschließlich der Verteilung der Kosten von dem Gericht vorgeschlagen worden ist und

c.

das Gericht in seinem Vergleichsvorschlag ausdrücklich festgestellt hat, dass die Kostenregelung der sonst zu erwartenden Kostenentscheidung entspricht.

§ 8 KostVfg ist zu beachten.

3.3

Der Kostenbeamte hat den Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen die Kosten von der Partei, der Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt ist, und dem Gegner eingezogen werden können, genau zu überwachen. Zu beachten ist dabei Folgendes:

3.3.1

Zu Lasten der Partei dürfen die außer Ansatz gelassenen Beträge nur aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung angesetzt werden, durch die die Bewilligung aufgehoben worden ist (§ 124 ZPO).

3.3.2

Zu Lasten des Gegners sind die Kosten, von deren Entrichtung die Partei befreit ist, erst anzusetzen, wenn der Gegner rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt ist oder sie durch eine vor Gericht abgegebene oder dem Gericht mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder sonst für die Kosten haftet (§ 125 Abs. 1 ZPO, § 29 GKG); dies gilt auch für die Geltendmachung von Ansprüchen, die nach § 59 RVG auf die Bundes- oder Landeskasse übergegangen sind. Die Gerichtskosten, von deren Zahlung der Gegner einstweilen befreit ist (§ 122 Abs. 2 ZPO), sind zu seinen Lasten anzusetzen, wenn er rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt ist oder der Rechtsstreit ohne Urteil über die Kosten durch Vergleich oder in sonstiger Weise beendet ist (§ 125 Abs. 2 ZPO). Wird ein Rechtsstreit, in dem dem Kläger, Berufungskläger oder Revisionskläger Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt ist, mehr als sechs Monate nicht betrieben, ohne dass das Ruhen des Verfahrens (§ 251 ZPO) angeordnet ist, stellt der Kostenbeamte durch Anfrage bei den Parteien fest, ob der Rechtsstreit beendet ist. Gibt keine der Parteien binnen angemessener Zeit eine Erklärung ab, setzt er auf den Gegner die diesem zur Last fallenden Kosten an. Das gleiche gilt, wenn die Parteien den Rechtsstreit trotz der Erklärung, dass er nicht beendet sei, auch jetzt nicht weiter betreiben oder wenn der Gegner erklärt, der Rechtsstreit ruhe oder sei beendet.

4. Bewilligung mit Zahlungsbestimmung

4.1

Die festgesetzten Monatsbeiträge und die aus dem Vermögen zu zahlenden Beträge (§ 120 Abs. 1 ZPO) werden der Justizkasse wie Kostenforderungen zur Einziehung überwiesen. Monatsraten, Teilbeträge und einmalige Zahlungen sowie deren Fälligkeitstermin sind in der Kostenrechnung anzugeben.

4.2

Sind vor Bewilligung der Prozesskostenhilfe Gerichtskosten angesetzt und der Justizkasse zur Einziehung überwiesen, ist zu prüfen, ob und ggf. wann diese bezahlt worden sind. Ist eine Zahlung noch nicht erfolgt, veranlasst der Kostenbeamte die Löschung des Kostensolls.

4.3

Zahlungen vor Wirksamwerden der Prozesskostenhilfe sollen erst bei der Prüfung nach § 120 Abs. 3 Nr. 1 ZPO berücksichtigt werden, spätere Zahlungen sind auf die nach § 120 Abs. 1 ZPO zu leistenden anzurechnen.

4.4 Wird die Partei, der Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung bewilligt ist, rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt (Entscheidungsschuldner nach § 29 Nr. 1 GKG), sind vom Gegner bereits entrichtete Kosten zurückzuzahlen (§ 31 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz GKG), soweit es sich nicht um eine Zahlung nach § 13 Abs. 1 und 3 JVEG handelt und die Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, der besonderen Vergütung zugestimmt hat.

Das Gleiche gilt gemäß § 31 Abs. 4 GKG, soweit der Schuldner aufgrund des § 29 Nr. 2 GKG (Übernahmeschuldner) haftet, wenn

a.

er die Kosten in einem vor Gericht abgeschlossenen oder gegenüber dem Gericht angenommenen Vergleich übernommen hat und

b.

der Vergleich einschließlich der Verteilung der Kosten von dem Gericht vorgeschlagen worden ist und

c.

das Gericht in seinem Vergleichsvorschlag ausdrücklich festgestellt hat, dass die Kostenregelung der sonst zu erwartenden Kostenentscheidung entspricht.

§ 8 KostVfg ist zu beachten.

4.5

Bestimmt das Rechtsmittelgericht andere Zahlungen als das Gericht der Vorinstanz, ist von dem Kostenbeamten des Rechtsmittelgerichts eine entsprechende Änderung der Zahlungen zu veranlassen (Nr. 4.1). Dabei werden dem Kostenbeamten der Vorinstanz die Entscheidungen der Rechtsmittelinstanz, soweit sie die Prozesskostenhilfe betreffen, in beglaubigter Abschrift mitgeteilt. Der Zahlungsverzug (Nr. 2.5.2) ist dem Rechtsmittelgericht anzuzeigen. Nach Rückkehr der Akten vom Rechtsmittelgericht werden die angefallenen Vorgänge mit dem Beiheft vereinigt.

4.5.1

Jedoch gilt für Zahlungen, die während der Anhängigkeit des Verfahrens vor einem Gerichtshof des Bundes an die Landeskasse zu leisten sind (§ 120 Abs. 2 ZPO), folgendes: Die Zahlungen werden (abweichend von Nr. 2.3 Satz 1) nach den Hinweisen der Kostenbeamten des Gerichtshofs von dem Kostenbeamten des Gerichts des ersten Rechtszuges analog zu Nr. 4.1 angeordnet.

Dabei werden dem Kostenbeamten der Vorinstanz die Entscheidungen des Gerichtshofes, soweit sie die Prozesskostenhilfe betreffen, in beglaubigter Abschrift mitgeteilt. Der Zahlungsverzug (Nr. 2.4.2) ist dem Gerichtshof anzuzeigen. Nach Rückkehr der Akten vom Rechtsmittelgericht (Nr. 4.5 Satz 4) werden die angefallenen Vorgänge mit dem Beiheft vereinigt.

4.5.2

Zahlungen, die nach § 120 Abs. 2 ZPO an die Bundeskasse zu leisten sind, werden von der Geschäftsstelle des Gerichtshofs des Bundes angefordert und überwacht.

4.6

Zu Lasten des Gegners der Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt ist, sind die unter die Bewilligung fallenden Kosten erst anzusetzen, wenn er rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt ist oder sie durch eine vor Gericht abgegebene oder dem Gericht mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder sonst für die Kosten haftet (§ 125 Abs. 1 ZPO, § 29 GKG). Nr. 3.3.2 Satz 1 letzter Halbsatz gilt entsprechend.

4.7

Wird dem Kostenbeamten eine Zweitschuldneranfrage der Justizkasse vorgelegt, prüft er, ob die Partei, der Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung bewilligt ist, für die gegen den Gegner geltend gemachten Gerichtskosten als Zweitschuldner ganz oder teilweise haftet. Liegen diese Voraussetzungen vor, so unterrichtet er die Justizkasse hiervon und legt die Akten mit einer Berechnung der Kosten, für die die Partei nach § 31 Abs. 2 GKG in Anspruch genommen werden kann, unverzüglich dem Rechtspfleger vor.

5. Gemeinsame Bestimmungen

5.1

Werden dem Kostenbeamten Tatsachen über die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse bekannt, die eine Änderung oder Aufhebung der Bewilligung der Prozesskostenhilfe rechtfertigen könnten (§ 120a, § 124 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 ZPO), hat er die Akten dem Rechtspfleger vorzulegen.

5.2

Hat der Gerichtsvollzieher Berechnungen über Kosten für Amtshandlungen, die er aufgrund der Prozesskostenhilfe unentgeltlich erledigt hat, zu den Akten mitgeteilt, so sind diese Kosten beim Ansatz wie sonstige Gerichtskosten zu behandeln.

5.3

Wenn bei einem obersten Gerichtshof des Bundes Kosten der Revisionsinstanz außer Ansatz geblieben sind, weil dem Kostenschuldner oder seinem Gegner Prozesskostenhilfe bewilligt ist, hat der Kostenbeamte diesem Gericht Nachricht zu geben, sobald sich ergibt, dass Beträge durch die Bundeskasse einzuziehen sind.

Dieser Fall kann eintreten,

5.3.1

wenn das Revisionsgericht die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, zurückverwiesen hat und nach endgültigem Abschluss des Verfahrens zu Lasten des Gegners der Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt ist, Kosten des Revisionsverfahrens gemäß Nr. 3.3.2 oder 4.6 anzusetzen sind,

5.3.2

wenn der für die Revisionsinstanz beigeordnete Rechtsanwalt seinen Anspruch auf Vergütung gegen die Bundeskasse geltend macht, nachdem die Prozessakten zurückgesandt sind; in diesem Fall teilt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des obersten Gerichtshofes des Bundes eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses, durch den die Vergütung festgesetzt worden ist, zu den Prozessakten mit,

5.3.3

wenn nach Beendigung des Revisionsverfahrens ein Beschluss ergeht, durch den die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufgehoben wird.

5.4

In der Nachricht teilt der Kostenbeamte mit, ob und ggf. in welcher Höhe etwaige Zahlungen, die nach § 120 Abs. 2 ZPO an die Landeskasse entrichtet worden sind, auf die Kosten des Revisionsverfahrens zu verrechnen sind. Sind die Zahlungen nach § 120 Abs. 2 ZPO an die Bundeskasse zu leisten, so sind dem obersten Gerichtshof des Bundes alle die bewilligte Prozesskostenhilfe betreffenden Entscheidungen, die Kostenentscheidungen und eine Kostenrechnung unter Angabe der Beträge mitzuteilen, die in dem Verfahren von der Landeskasse vereinnahmt worden sind.

6. Verfahren bei Verweisung und Abgabe

6.1

Wird ein Verfahren an ein anderes Gericht der Freien und Hansestadt Hamburg verwiesen oder abgegeben, übersendet das abgebende Gericht der Justizkasse eine Abschrift der Entscheidung und erfasst die Abgabe im Kostenprogramm. Die Geschäftsstelle des verweisenden oder abgebenden Gerichts hat noch eingehende Mitteilungen der Justizkasse an das übernehmende Gericht weiterzuleiten.

Das übernehmende Gericht hat den elektronisch übermittelten Kostendatensatz unverzüglich zu bearbeiten (zu übernehmen oder die Übernahme des Falles mangels Zuständigkeit abzulehnen).

Das ursprünglich von der Justizkasse erteilte Rechnungszeichen bleibt für die weitere Kostenbearbeitung dieser PKH-Angelegenheit unverändert bestehen.

6.2

Bei Verweisung oder Abgabe an ein Gericht eines anderen Landes sind die noch nicht fälligen Beträge des Zahlungsplans zu löschen. Außerdem sind dem übernehmenden Gericht die bis zu diesem Zeitpunkt gezahlten Beträge mitzuteilen.

6.3

Wurde das Verfahren von einem Gericht eines anderen Landes verwiesen oder abgegeben, sind die festgesetzten Monatsbeiträge und die aus dem Vermögen zu zahlenden Beträge unter Berücksichtigung der bezahlten Beträge der Justizkasse zur Einziehung zu überweisen (Nummer 4.1).

7. Kostenansatz nach Entscheidung oder bei Beendigung des Verfahrens

7.1

Ergeht im Verfahren eine Kostenentscheidung, wird ein Vergleich geschlossen oder wird das Verfahren in dieser Instanz auf sonstige Weise beendet, setzt der Kostenbeamte die Kosten an und stellt die Kostenschuldner fest. In die Kostenrechnung sind die Gerichtskosten und die nach § 59 RVG auf die Staatskasse übergangene Ansprüche aufzunehmen.

Sämtliche Zahlungen der Partei sind - erforderlichenfalls nach Anfrage bei der Justizkasse - zu berücksichtigen.

Ist Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung bewilligt worden, sind die Akten nach Aufstellung der Kostenrechnung unverzüglich dem Rechtspfleger vorzulegen.

7.2

Die Kosten der Rechtsmittelinstanz werden von dem Kostenbeamten des Rechtsmittelgerichts angesetzt (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GKG). Kann dieser die Zahlungen, die von der Partei geleistet worden sind, der Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, noch nicht abrechnen, weil zu diesem Zeitpunkt die Vergütungen der Rechtsanwälte noch nicht bezahlt sind (§§ 50,55 RVG) oder noch Zahlungen der Partei ausstehen, hat die endgültige Abrechnung der Kostenbeamte der ersten Instanz vorzunehmen.

7.3

Der Partei, die Zahlungen zu leisten hat, ist eine Abschrift der Kostenrechnung zu erteilen verbunden mit einem Nachforderungsvorbehalt, wenn eine Inanspruchnahme über den in der Kostenrechnung enthaltenen Betrag hinaus in Betracht kommt.

8. Weiteres Verfahren nach Aufstellung der Kostenrechnung

8.1

Nach Vorlage der Akten (Nrn. 4.7, 7.1 Abs. 3) prüft der Rechtspfleger, welche Entscheidungen zur Wiederaufnahme oder Einstellung der Zahlungen zu treffen sind.

8.2

Ergibt sich eine Restschuld der Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt ist, soll der Zeitpunkt der Einstellung der Zahlungen bestimmt werden. War vorher eine vorläufige Einstellung verfügt, so ist ihre Wiederaufnahme anzuordnen. Bei diesen Entscheidungen wird auch die zu den Akten mitgeteilte Vergütung des bei-geordneten Rechtsanwalts (§ 50 Abs. 2 RVG) zu berücksichtigen sein, soweit die Vergütung noch nicht aus der Staatskasse beglichen ist und der Partei ein Erstattungsanspruch gegen den Gegner nicht zusteht. Teilt der Rechtsanwalt seine gesetzliche Vergütung (mit den Gebühren nach § 13 Abs. 1 RVG) nicht mit oder wird eine notwendige Kostenausgleichung nach § 106 ZPO nicht beantragt, so wird der Rechtspfleger seine Bestimmung ohne Rücksicht auf die Vergütungsansprüche des Rechtsanwalts treffen.

8.3

Ebenfalls zu berücksichtigen sind bereits bekannte Gerichtsvollzieherkosten (§ 122 Abs. 1 Nr. 1 a ZPO).

8.4

Ergibt sich keine Restschuld der Partei, so ist - unter Berücksichtigung der Vergütung des Rechtsanwalts oder der Kosten des Gerichtsvollziehers - die Einstellung der Zahlungen anzuordnen. Zu beachten ist, dass eine endgültige Einstellung der Zahlung unter Umständen erst nach Rechtskraft der Entscheidung verfügt werden kann, weil bei Einlegung eines Rechtsmittels durch die Partei die Raten bis zur 48. Monatsrate weiter zu zahlen sind. Gleiches gilt, wenn die Partei bei Rechtsmitteleinlegung des Prozessgegners Prozesskostenhilfe beantragt.

9. Aufhebung und Änderung der Bewilligung

9.1

Hat das Gericht die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufgehoben (§ 124 ZPO), berechnet der Kostenbeamte die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten (ggf. unter Einbeziehung der nach § 59 RVG auf die Staatskasse übergegangenen Ansprüche der Rechtsanwälte) und überweist sie der Justizkasse zur Einziehung; § 10 Kostenverfügung bleibt unberührt. Soweit erforderlich, ist der beigeordnete Rechtsanwalt zur Einreichung seiner Kostenrechnung aufzufordern (§§ 50 Abs. 2, 55 Abs. 6 RVG). Die aufgrund der Bewilligung der Prozesskostenhilfe bezahlten Beträge sind abzusetzen. Die Löschung der Sollstellung über die vom Gericht gemäß § 120 Abs. 1 ZPO festgesetzten Zahlungen ist zu veranlassen.

9.2

Setzt das Gericht andere Zahlungen fest, berichtigt der Kostenbeamte den Ansatz nach Nr. 4.1.

10. Verfahren bei der Verwaltungs-, der Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit

Bei den Gerichten der Verwaltungs-, der Sozial- und der Finanzgerichtsbarkeit tritt in den vorstehenden Bestimmungen an die Stelle des Rechtspflegers der Urkundsbeamte der

Geschäftsstelle des jeweiligen Rechtszugs, soweit er nach § 166 Abs. 2, 3, 7 VwGO, § 73a Abs. 4, 5, 9 SGG oder § 142 Abs. 3, 4, 8 FGO zuständig ist, im Übrigen der Richter.

B.

Durchführungsbestimmungen zur Verfahrenskostenhilfe

1. Anwendbarkeit von Abschnitt A.

1.1

In Angelegenheiten nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) gelten die Regelungen in Abschnitt A. entsprechend.

1.1.1.

auch für Beteiligte, denen Verfahrenskostenhilfe nach § 76 Abs. 1 FamFG in Verbindung mit §§ 114 ff. ZPO bewilligt wird,

1.1.2

auch für Beteiligte, denen Verfahrenskostenhilfe nach § 113 Abs. 1 FamFG in Verbindung mit §§ 114 ff. ZPO bewilligt wird.

1.2.

Die voraussichtlich entstehenden Verfahrenskosten können der Anlage 2 entnommen werden.

1.3.

Das Beiheft sowie die darin zu verwahrenden Schriftstücke erhalten hinter dem Aktenzeichen des Klammerzusatz (VKH).

1.4

Hat das Gericht Verfahrenskostenhilfe bewilligt, vermerkt die Geschäftsstelle auf dem Aktendeckel neben dem Namen des Beteiligten "Verfahrenskostenhilfe mit/ohne Zahlungsbestimmung bewilligt Bl. _____".

2. Abweichungen

2.1.

Abschnitt A. Nummern 2.5.8 und 4.7. gelten mit der Maßgabe, dass auf § 26 Abs. 2 FamGKG, § 33 Abs. 1 GNotKG verwiesen wird.

2.2

Abschnitt A. Nummern 3.2 und 4.4 gelten mit der Maßgabe, dass auf § 24 Nrn. 1 und 2 und § 26 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz, Abs. 4 FamGKG sowie § 27 Nrn. 1 und 2 und § 33 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz, Abs. 3 GNotKG verwiesen wird.

2.3

Abschnitt A. Nummern 3.3.2 und 4.8 gelten mit der Maßgabe, dass auf § 24 FamGKG und § 27 GNotKG verwiesen wird.

2.4

Abschnitt A. Nummer 7.2 gilt mit der Maßgabe, dass auf § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FamGKG und § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GNotKG verwiesen wird.

2.5.

Abschnitt A. Nummern 8.2. gilt mit der Maßgabe, dass § 106 ZPO i.V. mit § 85 FamGKG anzuwenden ist.

C.

Durchführungsbestimmungen zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens

1.1

Hat das Gericht die Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens nach § 4 a InsO bewilligt, vermerkt die Geschäftsstelle auf dem Aktendeckel neben dem Namen des Schuldners „Stundung bewilligt Bl. ...“.

1.2

Werden nach Erteilung der Restschuldbefreiung die Stundung verlängert und Zahlungen festgelegt (§ 4 b InsO), so gelten im Übrigen folgende Nummern entsprechend:

1.2.1

Nummer 2.1 mit der Maßgabe, dass die im Zusammenhang mit der Entscheidung nach § 4 b InsO und ihrer Durchführung anfallenden Vorgänge in das Beiheft aufzunehmen sind. Der Klammerzusatz lautet „(Stundung)“. Nach Abschluss des Insolvenzverfahrens und nach rechtskräftiger Gewährung der Restschuldbefreiung gilt § 117 Abs. 2 Satz 2 ZPO entsprechend.

1.2.2

Nummer 2.3.4.

1.2.3

Nummer 2.5.1 mit folgendem Wortlaut: „nach erfolgter Überweisung der Kostenanforderung an die Justizkasse nach Nr. 4.1 zur Bestimmung einer Wiedervorlagefrist zwecks Prüfung der vorläufigen Einstellung der Zahlungen“.

1.2.4

Nummer 2.5.2 mit der Maßgabe, dass der Klammerzusatz „(vgl. §4 c Nr. 3 InsO)“ lautet.

1.2.5

Nummer 4.1 mit der Maßgabe, dass der Justizkasse grundsätzlich der konkret berechnete Gesamtbetrag der Kosten des Insolvenzverfahrens als Höchstbetrag zur Einziehung zu überweisen ist.

1.2.6 Nummer 5.1 mit der Maßgabe, dass der Klammerzusatz „(§ 4b Abs. 2 InsO i.V. mit § 120 Abs. 4 Satz 1 und 2 ZPO, § 4c Nrn. 1, 2 und 4 InsO)“ lautet.

1.2.6

Nummer 5.1 mit der Maßgabe, dass der Klammerzusatz „(§120a Abs. 1 Satz 2 und 3 ZPO, § 4 c Nrn. 1 bis 4 InsO)“ lautet.

1.2.7

Nummer 9.1 Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass der Klammerzusatz in Satz 1 „(§ 4c InsO)“ lautet.

1.2.8

Nummer 9.2.

1.3

Dem Rechtspfleger sind die Akten ferner vorzulegen, wenn die Restschuldbefreiung versagt oder widerrufen wird (§4 c Nr. 5 InsO) oder wenn der Schuldner keine angemessene Erwerbstätigkeit ausübt, sich nicht um eine Beschäftigung bemüht oder eine zumutbare Tätigkeit ablehnt (§ 4 c Nr. 4 InsO).

D.

Verfahren bei der Justizkasse

Für die Behandlung der vom Gericht im Verfahren der Prozesskostenhilfe festgesetzten Monatsraten und sonstigen Beträge durch die Justizkasse gilt folgendes:

1.

Auf der Grundlage der übertragenen Anordnungsdaten werden in der Justizkasse Personenkonto angelegt. Von der Entgegennahme der Prozesskostenhilfeanordnung darf die Justizkasse nicht absehen. Die zur Einziehung überwiesenen Beträge werden mit einer Zahlungsaufforderung dem Zahlungspflichtigen nach Maßgabe Nummer 4.1 Abs. 2 mitgeteilt.

2.

Die Justizkasse ist nicht befugt, fällige Beträge zu stunden (vgl. §§ 120, 124 ZPO). Bei der Justizkasse eingehende Stundungsgesuche sind unverzüglich an das Gericht weiterzuleiten. Die Einziehungsmaßnahmen sollen in der Regel bis zur Entscheidung des Gerichts eingestellt werden.

3. Die Justizkasse teilt dem Gericht mit:

3.1

unter Angabe des bisher bezahlten Gesamtbetrages jede Monatsrate und jeden sonstigen Betrag, mit dessen Zahlung die Partei länger als drei Monate im Rückstand ist (§ 124 Abs. 1 Nr. 5 ZPO),

3.2

die nachträgliche Zahlung eines dem Gericht mitgeteilten Betrages, mit dem die Partei länger als drei Monate im Rückstand war,

3.3

auf Ersuchen die für einen bestimmten Zeitraum eingegangenen Zahlungen oder den Stand des Einziehungsverfahrens,

3.4

die Vollzahlung,

3.5

den Bedarf der Übermittlung eines Zweitschuldners durch eine Anfrage an die Anordnungsdienststelle,

3.6

in elektronischer Form

a) den Bearbeitungsstand

b) die einzelnen Einzahlungen.

4.

Die Justizkasse überwacht die rechtzeitige und vollständige Zahlung. Fällige Beträge sind von der Justizkasse beizutreiben.

Eine Partei, die die fälligen Beträge nicht rechtzeitig zahlt, ist vor der Beitreibung zu mahnen. In der Mahnung ist der Schuldner auf die Folgen des Verzugs (insbesondere auf § 124 Abs. 1 Nr. 5 ZPO), auch hinsichtlich der nicht rechtzeitigen Zahlung der weiteren Raten hinzuweisen.

Für die folgenden Raten ist eine Mahnung nicht mehr erforderlich.

Die Justizkasse setzt sich vor der Beitreibung mit der anordnenden Dienststelle in Verbindung. Teilt diese schriftlich oder telefonisch mit, dass die Justizkasse die Forderung einziehen kann, beginnt die Justizkasse mit der Beitreibung.

5.

Die Rückzahlung überzahlter Raten bzw. deren Umbuchung (Nummer 6.1) ordnet die Justizkasse an.

6.

Die Justizkasse nimmt mit den ihr zur Einziehung überwiesenen Forderungen am Verfahren nach § 305 InsO nicht teil.

7.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Kassenbestimmungen für die Einziehung von Kosten.

E.

Anwendung

Die Durchführungsbestimmungen sind wie vorstehend ab dem 01. Januar 2021 anzuwenden.

Anlage 1 (Stand: 1. Januar 2021)

Kostenvoranschlag zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 115 ZPO)

Klageverfahren vor den ordentlichen Gerichten					
I. Instanz					II. Instanz
nach Mahnverfahren		ohne Mahnverfahren			
1	2	3	4	5	6
Streitwert bis	nur GKG	GKG + RVG	nur GKG	GKG + RVG	GKG + RVG
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
500	78	248	114	284	340
1.000	138	424	174	460	550
1.500	195	597	234	636	759
2.000	245	763	294	812	969
3.000	298	982	357	1.042	1.240
4.000	350	1.201	420	1.271	1.511
5.000	403	1.420	483	1.501	1.781

6.000	455	1.640	546	1.731	2.052
7.000	508	1.859	609	1.960	2.322
8.000	560	2.078	672	2.190	2.593
9.000	613	2.297	735	2.419	2.864
10.000	665	2.516	798	2.649	3.134
13.000	738	2.743	885	2.891	3.423
16.000	810	2.970	972	3.132	3.713
19.000	883	3.198	1.059	3.374	4.002
22.000	955	3.425	1.146	3.616	4.291
25.000	1.028	3.652	1.233	3.857	4.580
30.000	1.123	3.988	1.347	4.212	5.002
35.000	1.218	4.324	1.461	4.567	5.424
40.000	1.313	4.660	1.575	4.922	5.846
45.000	1.408	4.996	1.689	5.277	6.268
50.000	1.503	5.332	1.803	5.632	6.690
65.000	1.833	5.941	2.199	6.308	7.531
80.000	2.163	6.551	2.595	6.984	8.372
95.000	2.493	7.161	2.991	7.659	9.214
110.000	2.823	7.770	3.387	8.335	10.055
125.000	3.153	8.380	3.783	9.011	10.896
140.000	3.483	8.990	4.179	9.686	11.737
155.000	3.813	9.599	4.575	10.362	12.578
170.000	4.143	10.209	4.971	11.038	13.420

185.000	4.473	10.819	5.367	11.713	14.261
200.000	4.803	11.428	5.763	12.389	15.102
230.000	5.298	12.316	6.357	13.376	16.334
260.000	5.793	13.204	6.951	14.362	17.566
290.000	6.288	14.091	7.545	15.349	18.797
320.000	6.783	14.979	8.139	16.336	20.029
350.000	7.278	15.867	8.733	17.322	21.261
380.000	7.773	16.755	9.327	18.309	22.493
410.000	8.268	17.642	9.921	19.296	23.725
440.000	8.763	18.530	10.515	20.282	24.957
470.000	9.258	19.418	11.109	21.269	26.188
500.000	9.753	20.305	11.703	22.256	27.420

Kostenvoranschlag zur Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe in familiengerichtlichen Verfahren I. Instanz (§§ 76 FamFG, 115 ZPO)

	Hauptsacheverfahren				Verfahren einstw. Rechtsschutz	
	Scheidungssachen einschl. Folge-sachen	Selbständige Familienstreitsachen	Kindschafts-sachen	Übrige Sachen	Kind-schafts-sachen	Übrige Sachen und Familienstreit-sachen
1	2	3	4	5	6	7
Verfahrenswert bis	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
500	76	114	19	76	15	57
1.000	116	174	29	116	17	87
1.500	156	234	39	156	23	117
2.000	196	294	49	196	29	147
3.000	238	357	60	238	36	179
4.000	280	420	70	280	42	210
5.000	322	483	81	322	48	242
6.000	364	546	91	364	55	273
7.000	406	609	102	406	61	305
8.000	448	672	112	448	67	336
9.000	490	735	123	490	74	368
10.000	532	798	133	532	80	399
13.000	590	885	148	590	89	443
16.000	648	972	162	648	97	486

19.000	706	1.059	177	706	106	530
22.000	764	1.146	191	764	115	573
25.000	822	1.233	206	822	123	617
30.000	898	1.347	225	898	135	674
35.000	974	1.461	244	974	146	731
40.000	1.050	1.575	263	1.050	158	788
45.000	1.126	1.689	282	1.126	169	845
50.000	1.202	1.803	301	1.202	180	902
65.000	1.466	2.199	367	1.466	220	1.100
80.000	1.730	2.595	433	1.730	260	1.298
95.000	1.994	2.991	499	1.994	299	1.496
110.000	2.258	3.387	565	2.258	339	1.694
125.000	2.522	3.783	631	2.522	378	1.892
140.000	2.786	4.179	697	2.786	418	2.090
155.000	3.050	4.575	763	3.050	458	2.288
170.000	3.314	4.971	829	3.314	497	2.486
185.000	3.578	5.367	895	3.578	537	2.684
200.000	3.842	5.763	961	3.842	576	2.882
230.000	4.238	6.357	1.060	4.238	636	3.179
260.000	4.634	6.951	1.159	4.634	695	3.476
290.000	5.030	7.545	1.258	5.030	755	3.773
320.000	5.426	8.139	1.357	5.426	814	4.070
350.000	5.822	8.733	1.456	5.822	873	4.367
380.000	6.218	9.327	1.555	6.218	933	4.664

410.000	6.614	9.921	1.654	6.614	992	4.961
440.000	7.010	10.515	1.753	7.010	1.052	5.258
470.000	7.406	11.109	1.852	7.406	1.111	5.555
500.000	7.802	11.703	1.951	7.802	1.170	5.852

	Hauptsacheverfahren				Verfahren einstw. Rechtsschutz	
	Scheidungs- sachen einschl. Folgesachen	Selbständige Familienstreits- achen	Kindschafts- - sachen	Übrige Sachen	Kind- schafts- sachen	Übrige Sachen und Familienstreitsach- en
1	2	3	4	5	6	7
Verfahrens- wert bis	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
500	246	284	189	246	185	227
1.000	402	460	315	402	303	373
1.500	558	636	441	558	426	519
2.000	714	812	567	714	548	665
3.000	923	1.042	744	923	720	863
4.000	1.131	1.271	921	1.131	893	1.061
5.000	1.340	1.501	1.098	1.340	1.066	1.259
6.000	1.549	1.731	1.276	1.549	1.239	1.458
7.000	1.757	1.960	1.453	1.757	1.412	1.656
8.000	1.966	2.190	1.630	1.966	1.585	1.854
9.000	2.174	2.419	1.807	2.174	1.758	2.052
10.000	2.383	2.649	1.984	2.383	1.931	2.250
13.000	2.596	2.891	2.153	2.596	2.094	2.448
16.000	2.808	3.132	2.322	2.808	2.258	2.646
19.000	3.021	3.374	2.492	3.021	2.421	2.845
22.000	3.234	3.616	2.661	3.234	2.584	3.043
25.000	3.446	3.857	2.830	3.446	2.748	3.241
30.000	3.763	4.212	3.090	3.763	3.000	3.539

35.000	4.080	4.567	3.350	4.080	3.252	3.837
40.000	4.397	4.922	3.610	4.397	3.505	4.135
45.000	4.714	5.277	3.870	4.714	3.757	4.433
50.000	5.031	5.632	4.130	5.031	4.010	4.731
65.000	5.575	6.308	4.475	5.575	4.329	5.208
80.000	6.119	6.984	4.821	6.119	4.648	5.686
95.000	6.662	7.659	5.167	6.662	4.967	6.164
110.000	7.206	8.335	5.512	7.206	5.287	6.641
125.000	7.750	9.011	5.858	7.750	5.606	7.119
140.000	8.293	9.686	6.204	8.293	5.925	7.597
155.000	8.837	10.362	6.549	8.837	6.244	8.074
170.000	9.381	11.038	6.895	9.381	6.564	8.552
185.000	9.924	11.713	7.241	9.924	6.883	9.030
200.000	10.468	12.389	7.586	10.468	7.202	9.507
230.000	11.257	13.376	8.078	11.257	7.654	10.197
260.000	12.045	14.362	8.570	12.045	8.106	10.887
290.000	12.834	15.349	9.061	12.834	8.558	11.576
320.000	13.623	16.336	9.553	13.623	9.011	12.266
350.000	14.411	17.322	10.045	14.411	9.463	12.956
380.000	15.200	18.309	10.537	15.200	9.915	13.646
410.000	15.989	19.296	11.028	15.989	10.367	14.335
440.000	16.777	20.282	11.520	16.777	10.819	15.025
470.000	17.566	21.269	12.012	17.566	11.271	15.715
500.000	18.355	22.256	12.503	18.355	11.723	16.404

Bekanntmachungen

Stellenausschreibung

Bekanntmachung vom 20. Juli 2021 (Az. 3830/11E-001.23)

In der Freien und Hansestadt Hamburg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Notarstelle mit dem Amtssitz in der Freien und Hansestadt Hamburg zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 06. August 2021 zu richten an die

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
der Freien und Hansestadt Hamburg
Amt für Justizvollzug und Recht (J 4)
Drehbahn 36, 20354 Hamburg.
